

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Finanzen	DRUCKSACHE	
Az.: 20-22-03		
Datum: 05.08.2022		
	lfd. Nr. 87	Jahr 2022

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☒ Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	01.09.2022	☒	☐			
☒ Kreisausschuss	09.09.2022		☒			
☒ Kreistag	28.09.2022	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 20	
Gefertigt: 20.01	Beteiligt: 20	I		Landrat	zur Beschlussausführung.
				gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:

Bekanntgabe von zwei Eilentscheidungen gem. § 89 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Die Bereitstellung von außer- bzw. überplanmäßigen Mitteln für

1. den GB 32 in Höhe von 100.000 EUR für den Aufbau einer Betreuungs- und Sanitätsmittelreserve sowie
2. den GB 66 in Höhe von 300.000 EUR für den Ausbau der K 62 Bahrdorf – Büstedt wird zur Kenntnis genommen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 87	Jahr 2022

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

1)

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat mit Schreiben vom 10.06.2022 den Auftrag erteilt, seitens der Katastrophenschutz-Behörden (KatS-Behörden) eine Betreuungsmittel-/Sanitätsmittelreserve vorzuhalten bzw. einzurichten. Der Umfang der vorzuhaltenden Gegenstände und Verbrauchsmaterialien ist seitens des MI vorgegeben. Mittel für die Beschaffung sind im Haushaltsplan 2022 nicht enthalten.

- 10 Zuständig für die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Mitteln ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG der Kreistag. Sofern die Bewilligung keinen Aufschub duldet, entscheidet gem. § 89 NKomVG der Kreisausschuss. Kann die Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden, so trifft gem. § 89 Satz 2 NKomVG der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen.

Die Beschaffung der Gegenstände muss kurzfristig erfolgen, da zum einen die kassenreifen Abrechnungen bis spätestens 30.11.2022 dem MI für die Erstattung vorgelegt werden müssen und zum anderen diverse Gegenstände (z. B. Feldbetten) für die kurzfristige Herrichtung einer weiteren vorübergehenden Unterkunft für Flüchtlinge aus der Ukraine benötigt werden könnten.

Aufgrund der Terminierung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages einschließlich der damit verbundenen Ladungsfristen erfolgte die außerplanmäßige Bereitstellung gem. § 89 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG am 26.07.2022 durch den Landrat im Einvernehmen mit dem 1. stellvertretenden Landrat. Die Deckung erfolgte durch die zugesagte Kostenerstattung seitens des Landes.

2)

Der Geschäftsbereich 66 – Kreisstraßen, GIS und Abfalltechnik hat für die im Haushaltsjahr 2022 neu im Haushaltsplan eingestellte Maßnahme „K62 Hochausbau Bahrndorf – Büstedt - Verstärkung“ (Investitionsnummer 0498) die Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln in Höhe von 300.000 EUR beantragt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 87	Jahr 2022

35 Zuständig für die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Mitteln ist gem. § 58
Abs. 1 Nr. 9 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG der Kreistag. Sofern die
Bewilligung keinen Aufschub duldet, entscheidet gem. § 89 NKomVG der Kreisaus-
schuss. Kann die Entscheidung des Kreisausschusses nicht eingeholt werden, so trifft
gem. § 89 Satz 2 NKomVG der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit einer
40 Stellvertreterin oder einem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen.

Die Fahrbahn der K 62 ist vor vielen Jahre verbreitert worden. Diese Fahrbahnverbreite-
rungen „sacken“ seit Jahren immer mehr ab, so dass erhebliche Spurrillen entstanden
sind und sich weiter vergrößern. Bei Niederschlägen besteht inzwischen eine erhöhte
45 Gefahr des Aquaplanings. Zudem ist die vorhandene Asphaltdeckschicht porös und viel-
fach gerissen, wodurch Niederschlagswasser eindringen und der Fahrbahnunterbau
nachhaltig geschädigt werden kann. Die Ausführung der Baumaßnahme soll in dem Zeit-
raum Oktober/November 2022 durchgeführt werden. Bis zum Baubeginn ist noch ein ent-
sprechender Zeitraum für die Bauvorbereitung und das Ausschreibungsverfahren einzu-
50 kalkulieren, so dass die Maßnahme bis Mitte August ausgeschrieben werden muss. Eine
Verzögerung würde dazu führen, dass die Verkehrssicherheit für den Zeitraum der Win-
termonate anderweitig herzustellen wäre. Dies wäre mit zusätzlichen Kosten zwischen
75.000 EUR und 100.000 EUR verbunden. Die Baukosten der Maßnahme sind im Herbst
2021 berechnet worden, wobei eine durchschnittliche jährliche Preissteigerung von 3 %
55 berücksichtigt worden ist. Seit Beginn der Ukraine-Krise sind die Preise für Asphalt um
20 bis 25 % gestiegen, so dass die bisher für die Maßnahme zur Verfügung gestellten
Mittel nicht mehr ausreichend sind.

Bei Ausschreibung der Maßnahme müssen die gesamten Mittel zur Verfügung stehen.
Aufgrund der Terminierung der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages ein-
60 schließlich der damit verbundenen Ladungsfristen erfolgte die außerplanmäßige Bereit-
stellung gem. § 89 NKomVG in Verbindung mit § 117 Abs. 1 NKomVG am 26.07.2022
durch den Landrat im Einvernehmen mit dem 1. stellvertretenden Landrat. Die Deckung
erfolgte durch nicht benötigte Mittel bei der Investitionsnummer 0550 – K50 (20) B 244 –
Grasleben Hochausbau.